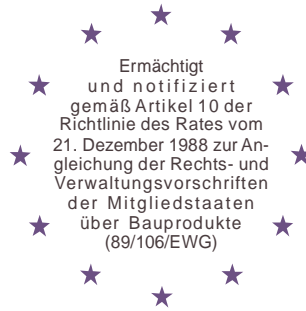


# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, Kolonnenstraße 30 L  
Tel.: +49(0)30-78730-0  
Fax: +49(0)30-78730-320  
e-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)



# DIBt

Mitglied der EOTA

## Europäische Technische Zulassung **ETA-05/0008**

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	Zostera-Dämm
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	Seegras Innovation GmbH i. Gr. Dorfstraße 6 23948 Niederklütz
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck  <i>Generic type and use of construction product</i>	Losser Wärmedämmstoff aus Seegras  <i>Loose fill thermal insulating material made of sea grass</i>
Geltungsdauer vom <i>Validity</i> <i>from</i> <i>bis</i> <i>to</i>	31. Januar 2005  31. Januar 2010
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	Seegras Innovation GmbH i. Gr. Dorfstraße 23948 Grundshagen

Diese europäische  
technische Zulassung umfasst  
*This European Technical Approval  
contains*

8 Seiten  
*8 pages*



European Organisation for Technical Approvals

Europäische Organisation für Technische Zulassungen

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993<sup>2</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>3</sup>,
  - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>4</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Bundesgesetzblatt I, S. 812, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001, Bundesgesetzblatt I, S. 3762

4 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### **1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck**

#### **1.1 Beschreibung des Produkts**

Diese europäische technische Zulassung gilt für den losen Wärmedämmstoff aus Seegras mit der Bezeichnung:

##### **"Zostera-Dämm"**

Zur Herstellung des Wärmedämmstoffs wird das natürliche Seegras gereinigt, zerkleinert und getrocknet. Das Produkt enthält keine im Rahmen des Herstellungsprozesses beigegebenen Zusätze.

#### **1.2 Verwendungszweck**

Der Wärmedämmstoff dient zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle.

Der Wärmedämmstoff ist in folgenden Anwendungsgebieten einsetzbar:

##### **Anwendungsgebiet Wand**

- Raumausfüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen von Außen- und Innenwänden in Holzrahmenbauweise und vergleichbaren Konstruktionen

##### **Anwendungsgebiet Dach und Decke**

- Dämmung in geschlossenen Hohlräumen zwischen Sparren und Holzbalken sowie in Hohlräumen entsprechender Konstruktionen
- Freiliegende Dämmung auf horizontalen Flächen, z. B. Dämmung nicht begehbaren, aber zugänglicher oberster Geschossdecken
- Hohlraumdämmung zwischen Lagerhölzern im Fußbodenbereich und vergleichbaren Unterkonstruktionen

Der Wärmedämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

Der Wärmedämmstoff ist nicht in hinterlüfteten Fassaden anzuwenden.

Bezüglich der Anwendung des Wärmedämmstoffs sind darüber hinaus auch die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu beachten.

Die Anforderungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Dämmstoffes von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

### **2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren**

#### **2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren**

Der Wärmedämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die ETA wird für das Produkt auf der Grundlage der vereinbarten, beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten, Daten und Informationen erteilt, die das beurteilte Produkt identifizieren. Änderungen am Produkt oder beim Herstellungsprozess, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr zutreffen, sind vor Einführung der Änderungen dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob diese Änderungen Einfluss

auf die ETA und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. eine ergänzende Beurteilung oder eine Änderung der ETA erforderlich machen.

## 2.2 Rohdichte und Setzmaß

Die Rohdichte und das Setzmaß des Wärmedämmstoffs werden nach ISO/CD 18393 gemäß den in Tabelle 1 genannten Prüfmethode bestimmt<sup>5</sup>.

Die Rohdichte muss im eingebauten Zustand mindestens 70 kg/m<sup>3</sup> betragen und darf den Wert von 80 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die in Tabelle 1 genannten maximalen Setzmaße werden nicht überschritten.

Tabelle 1: Setzmaß in Abhängigkeit von der Prüfmethode

Prüfmethode nach ISO/CD 18393	maximales Setzmaß in %
Methode A – Setzung durch Stoßanregung	4
Methode C – Setzung im Wandhohlraum durch Vibration	0
Methode D – Setzung unter definierten Klimabedingungen	11

## 2.3 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit des Wärmedämmstoffs bei einer Referenztemperatur von 10 °C wird nach der Norm EN 12667 bestimmt<sup>6</sup>. Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, ermittelt nach der Norm EN ISO 10456<sup>7</sup> für einen Feuchtegehalt des Wärmedämmstoffs bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte, beträgt:

$$\lambda = 0,045 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit ist repräsentativ für mindestens 90 % der Produktion mit einer Annahmewahrscheinlichkeit von 90 % und gilt für den in Abschnitt 2.2 angegebenen Rohdichtebereich von 70 kg/m<sup>3</sup> bis 80 kg/m<sup>3</sup>.

Bezüglich der Umrechnung für die Feuchte gilt Folgendes:

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte:  $u = 0,14 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte:  $u = 0,33 \text{ kg/kg}$
- Umrechnungsfaktor für den massebezogenen Feuchtegehalt:  $f_{u1} (\text{dry} - 23/50) = 0,20$
- Umrechnungsfaktor für den massebezogenen Feuchtegehalt:  $f_{u2} (23/50 - 23/80) = 0,96$

Für die zulässige Abweichung eines Einzelwertes der Wärmeleitfähigkeit vom angegebenen Nennwert gilt das in der Norm EN 13 172<sup>8</sup>, Abschnitt 7 beschriebene Verfahren.

## 2.4 Brandverhalten

Das Brandverhalten des Wärmedämmstoffs wird nach der Norm EN ISO 11925-2<sup>9</sup> geprüft und nach der Norm EN 13501-1<sup>10</sup> klassifiziert. Der Wärmedämmstoff erfüllt die Kriterien der Klasse E gemäß EN 13501-1.

---

5 ISO/CD 18393:2002-08 Thermal insulation – Accelerated ageing of thermal insulation materials – Assessment of settling of loose-fill thermal insulation used in attic and closed cavity applications

6 EN 12667:2001-01: Wärmeschutztechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

7 EN ISO 10456:1999-12: Baustoffe und -produkte - Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte

8 EN 13172:2001-05: Wärmedämmstoffe - Konformitätsbewertung

9 EN ISO 11925-2:2002-02: Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung

## 2.5 Resistenz gegen Schimmelwachstum

Der Nachweis der Resistenz gegen Schimmelwachstum erfolgte nach dem EOTA-Prüfverfahren (CUAP "In situ formed loose fill thermal insulation material and/or acoustic insulation material made of vegetable or animal fibres" Edition June 2003). Die Beurteilung des Pilzwachstums nach der Norm EN ISO 846<sup>11</sup>, Tabelle 4 ergab die Bewertungsstufe 3.

Um ein Schimmelpilzwachstum zu vermeiden, sind die konstruktiven Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.2 einzuhalten.

## 2.6 Strömungswiderstand

Der Strömungswiderstand des Wärmedämmstoffs wird nach der Norm EN 29053<sup>12</sup>, Verfahren A bestimmt. Der Mittelwert des längenbezogenen Strömungswiderstandes beträgt bei einer Rohdichte von mindestens 75 kg/m<sup>3</sup> 1,0 kPa · s/m<sup>2</sup> oder mehr.

## 2.7 Metallkorrosion fördernde Eigenschaft

Keine Leistung festgestellt.

## 2.8 Wasseraufnahme

Keine Leistung festgestellt.

## 2.9 Schadstoffe

In Ergänzung zu den speziellen Bestimmungen (siehe 2.1) dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, können im Geltungsbereich dieser Zulassung weitere Anforderungen an das Produkt gestellt werden (z.B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen diese Anforderungen, sofern sie gelten, ebenfalls eingehalten werden.

## 3 Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

### 3.1 System der Konformitätsbescheinigung

System 3 gemäß der Richtlinie 89/106 EWG<sup>2</sup>, Anhang III.2.(ii), zweite Möglichkeit:

- a) Aufgaben des Herstellers: - werkseigene Produktionskontrolle,
- b) Aufgaben der zugelassenen Stelle: - Erstprüfung des Produkts

### 3.2 Zuständigkeit

#### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers; werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften werden systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festgehalten. Die werkseigene Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller hat im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle Prüfungen und Kontrollen nach dem Prüfplan<sup>13</sup> durchzuführen.

---

10 EN 13501-1:2002-06: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

11 EN ISO 846:1997-06: Kunststoffe – Bestimmung der Einwirkung von Mikroorganismen auf Kunststoffe

12 EN 29053: 1993-03: Akustik - Materialien für akustische Anwendungen - Bestimmung des Strömungswiderstandes

13 Der Prüfplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur den in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten Stellen ausgehändigt.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen und Kontrollen müssen dem Prüfplan<sup>13</sup> entsprechen, der Bestandteil der technischen Dokumentation zu dieser europäischen technischen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung der Produkte und Datum der Prüfung der Produkte oder der Ausgangsmaterialien
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

### 3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

#### 3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts

Bei der Erstprüfung sind die Ergebnisse der zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung durchgeführten Versuche zu verwenden, sofern sich bei der Herstellung oder im Werk nichts ändert. Andernfalls ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Deutschen Institut für Bautechnik und den eingeschalteten zugelassenen Stellen abzustimmen.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf der Verpackung oder dem beigefügten Etikett anzubringen. Zusätzlich zum Symbol "CE" sind anzugeben:

- Name, Adresse und Zeichen des Herstellers und des Herstellwerkes,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung erfolgte,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Einbaurohdichte
- Füllgewicht,
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit,
- Brandverhalten: (Klasse)<sup>14</sup>

## 4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist

### 4.1 Herstellung

Der Wärmedämmstoff muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren dem entsprechen, der den Zulassungsversuchen zugrunde lag. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 4.2 Einbau

Der Wärmedämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

Hinsichtlich der Verwendung des Dämmstoffs im Bauwerk sind die Anwendungsbedingungen gemäß der Abschnitte 1.2 und 5.2 einzuhalten.

---

<sup>14</sup> Europäische Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen entsprechend der Entscheidung der Kommission 2000/147/EG vom 8. Februar 2000 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte



Beim Einbau sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten. Der Einbau des Wärmedämmstoffs hat durch vom Hersteller geschulte Fachbetriebe zu erfolgen.

#### 4.2.1 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

##### 4.2.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen.

##### 4.2.1.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nenndicke der Dämmschicht gemäß Tabelle 2 anzusetzen.

Tabelle 2: Nenndicke in Abhängigkeit von der Verarbeitung

Verarbeitung des Dämmstoffs	Nenndicke
Hohlraumdämmung in Wänden	lichte Weite des ausgefüllten Hohlraumes
Hohlraumdämmung in geneigten Dächern	lichte Weite des ausgefüllten Hohlraumes
Hohlraumdämmung in Decken, Freiliegende Dämmung auf horizontalen Flächen	Einbaudicke des Dämmstoffs minus 20%

Die Dämmschicht muss eine gleichmäßige Einbaudicke unter Berücksichtigung der Nenndicke aufweisen. Hierzu sind geeignete Höhenmarken vor der Verarbeitung in ausreichenden Abständen anzuordnen. Das ausführende Unternehmen hat die Einbaudicke zu überprüfen.

Beim Einblasen in geschlossene Hohlräume ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Kontrollbohrungen), dass der Hohlraum vollständig mit dem Dämmstoff ausgefüllt ist.

##### 4.2.1.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Für die Ermittlung der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke des Wärmedämmstoffs ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 1$  bzw. 2 zu rechnen<sup>15</sup>.

#### 4.2.2 Einbaurohdichte

Die Rohdichte des Wärmedämmstoffs muss im eingebauten Zustand mindestens 70 kg/m<sup>3</sup> betragen und darf den Wert von 80 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Rohdichte wird rechnerisch als Quotient aus der Masse des eingebrachten Materials und dem ausgefüllten Volumen ermittelt. Das ausführende Unternehmen hat die Rohdichte zu überprüfen.

#### 4.2.3 Ausführende Unternehmen

Der Wärmedämmstoff darf nur von beim Hersteller in einer Liste geführten Unternehmen verarbeitet werden, die über ausreichende Erfahrung mit dem Einbau des Materials verfügen. Der Hersteller hat diese Unternehmen diesbezüglich zu schulen.

Das ausführende Unternehmen hat für jede Anwendungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, die unter Bezug auf diese europäische technische Zulassung folgende Angaben enthält:

- Identifizierung des Produkts (Handelsbezeichnung),
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- ausführendes Unternehmen,
- Bauvorhaben und Bauteil,
- Datum des Einbaus,
- Verarbeitungsverfahren

<sup>15</sup> Es ist jeweils der für die Baukonstruktion ungünstigere Wert einzusetzen.

- Einbaudicke

## **5 Hinweise an den Hersteller**

### **5.1 Bestimmungen zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung**

Die Verpackung des Produkts muss so erfolgen, dass der Wärmedämmstoff während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt ist, es sei denn, vom Hersteller sind zu diesem Zweck andere Maßnahmen vorgesehen.

### **5.2 Bestimmungen zum Einbau**

Das Produkt ist während des Einbaus vor Feuchte zu schützen. Der Wärmedämmstoff darf nicht druckbelastet werden.

Der Wärmedämmstoff darf für Außenbauteile verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der Wärmedämmstoff wird trocken eingebaut (Feuchtegehalt  $u < 25$  M.-%).
- 2) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt zum Zeitpunkt des raumseitigen Schließens der Bauteile  $u \leq 20$  %, bei geneigten Dächern mit Dachdeckung  $u \leq 35$  %.
- 3) Bei Außenbauteilen mit Wetterschale sowie geneigten Dächern mit Dachdeckung sind die Abdeckungen wie folgt ausgebildet:
  - 3a) Außenseitige/Oberseitige Abdeckung mit  $s_d \leq 0,1$  m (Luftschichten zwischen Dämmstoff und Abdeckung brauchen nicht berücksichtigt zu werden)
  - 3b) Innenseitige/Unterseitige Abdeckung mit Dampfbremse  $s_d > 100$  m, wobei die raumseitige Luftsperr-/ Dampfbremse-Ebene so dauerhaft fugendicht auszubilden ist, dass keine strömende Luft von innen nach außen in die Konstruktion gelangen kann. Es kann auch eine Dampfbremse mit feuchtevariablem Diffusionswiderstand verwendet werden ( $s_d > 10$  m im winterlichen Klima,  $s_d$  ca. 0,5 m im sommerlichem Klima).

### **5.3 Begleitinformation**

In einer Begleitinformation zur CE-Kennzeichnung ist vom Hersteller anzugeben, dass das Produkt nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers einzubauen ist (maschinell durch geschulte Fachbetriebe gemäß 4.2.3) und während Transport, Lagerung und Einbau vor Feuchte zu schützen ist.

Dipl.-Ing. Jasch

Beglaubigt